

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 31

Düsseldorf, Samstag, den 1. August

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 31; 2. Sonderblatt betr. Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Rheinhausen (Niederrhein).

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 5. August 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrecht 201; Nachträge zu Hafenspolizeiverordnungen 201, 202, 203; Ortschreibweise 203; Sonntagsbeschäftigung für Friseure 203; Betriebserlaubnis einer Apotheke 203; Brückengelbdiarist 203; Sonntagsverkauf für Bäckereien 203; Beschaffenheit der Straßen 203, 204; Baupolizeiliche Bestimmungen 204, 205; Anlegung von Straßen 205, 206; Wegeeinzählung 206; Verlorene Ausweise 206, 207.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

500. Dem Wupperverband in Wuppertal-Barmen steht gemäß § 28 des Wuppergesetzes vom 8. Januar 1930 (Gesetzsamml. S. 5) das Recht zu, das zur Ausführung seiner Anlagen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind bei der Ausübung des Enteignungsrechts für die Durchführung des Sonderentwurfs zum Bau der Bevertalsperre bei Hückeswagen im Rhein-Wupper-Kreis.

Berlin, 20. Juli 1936. Z. 8179/36. Qu.

Das Preußische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
(L. S.)

501. Die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen beabsichtigt, von der bestehenden Gasfernleitung im Stadtkreise Krefeld eine Gasfernleitung zum Gaswerk der Gemeinde St. Tönis im Landkreise Kempen-Krefeld herzustellen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, Seite 1451) wird zugunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft für die Herstellung dieser Anschlußleitung die Beschränkung und, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung für zulässig erklärt. Auf Grundstücke des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken findet diese Anordnung keine Anwendung.

Ferner wird bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden sind.

Berlin, 23. Juli 1936. Z. 8367/36 Qu.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
(Siegel.)

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizeiverordnung.

I. Nachtrag zur Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung der Städt. Werft- und Hafenanlagen in Emmerich vom 4. Oktober/27. November 1933. (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 9. Dezember 1933, Seite 391.)

Auf Grund der §§ 342, 343, 348, 351 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den städtischen Hafen zu Emmerich folgendes verordnet.

Artikel 1.

Hinter § 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung der städt. Werft- und Hafenanlagen in Emmerich, wird folgender § eingefügt:

„§ 3a.

Anwendung der für den Rhein geltenden Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften im Hafengebiet.

Die für den Rhein geltenden Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften finden für das Hafengebiet, soweit in dieser Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.“

Artikel 2.

In der Polizeiverordnung werden die Ziffern 5 und 6 des § 7 gestrichen.

Artikel 3.

Hinter § 8 der Polizeiverordnung wird folgender § eingefügt:

„§ 8a.

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegenstände aus dem Werft- und Hafengebiet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist gehoben und aus dem Werft- und Hafengebiet entfernt werden. Bei Nichtein-

Handwritten signature

haltung dieser Frist ist die Hafenspolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Gesunkene Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiordnung zu bezeichnen.

Güter oder Gegenstände, die auf den Kaianlagen lagern und durch irgendwelche Umstände in den Hafen oder Rheinstrom geraten, im Werft- oder Hafengebiet verlorengegangene Anker oder sonstige Schiffsgegenstände oder Teile der Ladung sind innerhalb einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist durch den Eigentümer zu bergen. Geschieht dies nicht, so ist die Hafenspolizei berechtigt, die Bergung auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen."

Artikel 4.

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert mit Ablauf der Hafenspolizeiordnung vom 4. Oktober/27. November 1933 ihre Gültigkeit.

Koblenz, 22. Juni 1936. f. a. VIII. Nr. 6562.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

Düsseldorf, 4. Juli 1936.

Der Regierungspräsident.

503. Polizeiverordnung.

I. Nachtrag zur Polizeiverordnung für das Hafengebiet Krefeld-Uerdingen a. Rh. (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 20. Januar 1934, Seite 32).

Auf Grund der §§ 342, 343, 348, 351 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für das städtische Hafengebiet Krefeld-Uerdingen a. Rh. folgendes verordnet:

Artikel 1.

Hinter § 3 der Polizeiverordnung für das Hafengebiet Krefeld-Uerdingen a. Rh. wird folgender § eingefügt:

„§ 3a.

Anwendung der für den Rhein geltenden Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften im Hafengebiet.

Die für den Rhein geltenden Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften finden für das Hafengebiet, soweit in dieser Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung."

Artikel 2.

In der Polizeiverordnung werden die Ziffern 5 und 6 des § 7 gestrichen.

Artikel 3.

Hinter § 8 der Polizeiverordnung wird folgender § eingefügt:

„§ 8a.

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegenstände aus dem Hafengebiet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist gehoben und aus dem Hafengebiet entfernt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Hafenspolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Gesunkene Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiordnung zu bezeichnen.

Güter und Gegenstände, die auf den Kaianlagen lagern und durch irgendwelche Umstände in den Hafen oder

Rheinstrom geraten, im Hafengebiet verlorengegangene Anker oder sonstige Schiffsgegenstände oder Teile der Ladung sind innerhalb einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist durch den Eigentümer zu bergen. Geschieht dies nicht, so ist die Hafenspolizei berechtigt, die Bergung auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen."

Artikel 4.

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert mit Ablauf der Hafenspolizeiordnung vom 4. Dezember 1933/4. Januar 1934 ihre Gültigkeit.

Koblenz, 22. Juni 1936. f. a. VIII. Nr. 6561.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

Düsseldorf, 4. Juli 1936.

Der Regierungspräsident.

504. Polizeiverordnung.

I. Nachtrag zur Polizeiverordnung, betr. die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Neuß vom 8. Juni/14. September 1933 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 23. September 1933, Seite 301).

Auf Grund der §§ 342, 343, 348, 351 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für den städtischen Hafen zu Neuß folgendes verordnet:

Artikel 1.

Hinter § 3 der Polizeiverordnung betreffend die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Neuß wird folgender § eingefügt:

„§ 3a.

Anwendung der für den Rhein geltenden Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften im Hafengebiet.

Die für den Rhein geltenden Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften finden für das Hafengebiet, soweit in dieser Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung."

Artikel 2.

In der Polizeiverordnung werden die Ziffern 5 und 6 des § 7 gestrichen.

Artikel 3.

Hinter § 8 der Polizeiverordnung wird folgender § eingefügt:

„§ 8a.

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegenstände aus dem Werft- und Hafengebiet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist gehoben und aus dem Werft- oder Hafengebiet entfernt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Hafenspolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Gesunkene Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiordnung zu bezeichnen.

Güter oder Gegenstände, die auf den Kaianlagen lagern und durch irgendwelche Umstände in den Hafen oder Rheinstrom geraten, im Werft- oder Hafengebiet verlorengegangene Anker oder sonstige Schiffsgegenstände oder Teile der Ladung sind innerhalb einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist durch den Eigentümer zu

bergen. Geschieht dies nicht, so ist die Hafenspolizei be-
rechtigt, die Vergütung auf Kosten des Eigentümers zu
veranlassen."

Artikel 4.

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft und verliert mit Ablauf der Hafens-
polizeiverordnung vom 8. Juni 1933/14. September 1933
ihre Gültigkeit.

Koblenz, 22. Juni 1936. f. a. VIII. Nr. 6565.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

Düsseldorf, 4. Juli 1936.

Der Regierungspräsident.

505. Die Schreibweise der Gemeinde Kalkar, Kreis
Kleve, wird hiermit auf Grund §§ 10, 117 Abs. 3 der
DGO. vom 30. Januar 1935 in

„Kalkar“

geändert.

Koblenz, 8. Juli 1936. K. V. K. 36 VI/36.
(Siegel.) Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

506. Auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung
bestimme ich hiermit nach Zustimmung einer Mehrheit
von zwei Dritteln aller Friseur, daß im Kreise Nees den
selbständigen Frisuren die Ausübung ihres Geschäfts-
betriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch
insoweit gestattet ist, als Ausnahmen von dem Verbot
der Sonntagsbeschäftigung für Gehilfen, Lehrlinge und
Arbeiter zugelassen sind. Diese Anordnung tritt mit dem
Tage der Veröffentlichung in Kraft. Strafbestimmungen
siehe § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Düsseldorf, 23. Juli 1936. G. - 32/2c -.

Der Regierungspräsident.

507. Ausschreibung
der an den Staat zurückgefallenen Betriebserlaubnis für
die Hirsch-Apothek in Rheinhausen-Friemersheim.

Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der
Rheinprovinz in Koblenz soll die Betriebserlaubnis für
die Hirsch-Apothek in Rheinhausen-Friemersheim, Kreis
Moers, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen neu
vergeben werden. Der Nachfolger hat die Apothekenein-
richtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen
Warenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Wert
entsprechenden Preis zu übernehmen.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, bis zum
1. September 1936 ihr Gesuch unter Beifügung der durch
Runderlaß des Herrn Preussischen Ministers des Innern
vom 11. Dezember 1933 — III a II 4220/33 — MBlB.
II, S. 569 — vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich bei
mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen der Be-
werber werden ausnahmslos abgelehnt. Bewerber, die
erst nach dem Jahre 1918 approbiert sind, können voraus-
sichtlich nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß sie
durch Anrechnung von Kriegsdienstzeiten oder Kriegs-
beschädigungen oder der Kinderzahl ein entsprechend
vordatiertes Approbationsalter erhalten. Bewerber, die
das 60. Lebensjahr vollendet haben, können nur in Aus-
nahmefällen berücksichtigt werden.

Düsseldorf, 20. Juli 1936. M. 41.8.

Der Regierungspräsident.

508. Tarif,
nach welchem das Brückengeld für den Übergang über
den Fußgängersteg der Eisenbahnbrücke Duisburg-Hoch-
feld-Rheinhausen zu erheben ist.

A. Es sind zu entrichten:

von Personen über 14 Jahren mit Ausnahme
von Schülern einschließlich Traglast . . . 0,05 RM.
Personen-Wochenkarte 0,50 RM.
Personen-Monatskarte 1,50 RM.

B. Die Wochen- und Monatskarten werden nur für die
betreffende Woche bzw. für den betreffenden Kalender-
monat ausgegeben. Sie sind nur für die auf der Karte
bezeichnete Person gültig und nicht übertragbar.

C. Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

a) Einzelne Reichs- und Staatsbeamte der Hoheitsver-
waltungen (nebst Fahrrad) bei Dienstreisen oder
sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich ge-
hörig ausweisen; einzelne Zoll- und Polizeibeamte in
Dienstkleidung ohne besonderen Ausweis.

b) Briefträger und Postboten auf ihrem Bestellgange.

c) Die Begleitperson oder der Führerhund von Blinden.

Dieser Tarif erhält Rechtswirksamkeit vom Tage der
Inbetriebnahme der Rheinbrücke Hochfeld-Rheinhausen
(Admiral-Graf-Spee-Brücke) ab.

Düsseldorf, 23. Juli 1936. V. 12. B. 5.

Der Regierungspräsident.

509. In meiner Anordnung vom 26. Juni 1931 I. F. N.
971 (Regierungsamtsblatt S. 160) ist im Abschnitt Land-
rat Kempen-Krefeld neben Gemeinde Lanf in Spalte 4
betr. die Offenhaltung von offenen Verkaufsstellen an
Sonntagen, soweit in ihnen ausschließlich oder über-
wiegend Bäckerei-, Feinbäckerei- und Konditorwaren
feilgehalten werden, statt 11—13 Uhr zu setzen „14—16
Uhr“.

Düsseldorf, 22. Juli 1936. G. 32/1. f. gen.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

510. Polizeiverordnung,
betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und
Straßenteile, die im Bezirke der Gemeinde Leuth als für
den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt
anzusehen sind.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungs-
gesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und in
Ausführung des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, be-
treffend die Anlegung und Veränderung von Straßen
und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Ge-
setzamml. S. 561) sowie im Anschluß an die vom Bürger-
meister der Gemeinde Leuth erlassene Ortsatzung vom
6. Juni 1935 über den Anbau an unfertigen Straßen und
Straßenteilen wird mit Zustimmung des Gemeindevor-
standes von Leuth (Leiter der Gemeinde Leuth gemäß
§ 6 Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935,
Reichsgesetzblatt I, Seite 49) für den Bezirk der Ge-
meinde Leuth folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Eine Straße oder ein Straßenteil ist als für den öffent-
lichen Verkehr und für den Anbau im Sinne des § 12 des
vorgenannten Gesetzes fertiggestellt zu erachten, wenn
folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. bei einer Verkehrsstraße:
 - a) die zur Straße innerhalb der festgesetzten Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundflächen müssen der Gemeinde Leuth übereignet sein;
 - b) die Straße muß wenigstens an einem Endpunkte an eine, einschließlich der Anschlußfläche in ganzer Breite, für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertiggestellte Straße anschließen;
 - c) die Straße muß entsprechend der bei der Fluchtlinienfestsetzung bestimmten Höhenlage geebnet sein und die Straßenfahrbahn muß durch Klein- oder Großpflaster, Asphaltbelag, Teermafadam oder in gleichwertiger und dem Verkehr genügender Art befestigt sein;
 - d) die Straße muß mit den erforderlichen Entwässerungsanlagen versehen sein;
 - e) zu beiden Seiten der Straße müssen Bordsteine mit befestigten Rinnen angelegt sein;
 - f) die Straße muß ausreichend beleuchtet sein.
2. bei einer Wohnstraße:
 - a) die zur Straße innerhalb der festgesetzten Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundflächen müssen der Gemeinde übereignet sein;
 - b) die Straße muß wenigstens an einem Endpunkte an eine, einschließlich der Anschlußfläche in ganzer Breite, für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertiggestellte Straße anschließen;
 - c) die Straße muß entsprechend der bei der Fluchtlinienfestsetzung bestimmten Höhenlage geebnet sein, und die Straßenfahrbahn muß entsprechend § 1 Ziffer 1c mindestens aber durch Basaltkleinschlag oder Kiesschotterung oder in gleichwertiger und dem Verkehr genügender Art befestigt sein;
 - d) die Straße muß mit den erforderlichen Entwässerungsanlagen versehen sein;
 - e) zu beiden Seiten der Straße müssen Bordsteine mit befestigten Rinnen angelegt sein;
 - f) die Straße muß ausreichend beleuchtet sein.
3. bei einer Siedlungsstraße:
 - a) das zur Straße erforderliche Straßengelände (Fahrbahn und Bürgersteig) muß vor dem Wohngrundstück im Eigentum der Gemeinde Leuth stehen;
 - b) die Straße muß wenigstens an einem Endpunkte mit dem Ortsstraßennetz durch eine im Gemeindebesitz befindliche, mindestens 4 m breite Fahrbahn in Verbindung stehen. Diese den Anschluß an das Ortsstraßennetz vermittelnde Fahrbahn muß eingeebnet, mindestens chaussiert, mit gepflasterter oder befestigter Rinne, mit Bordsteinen sowie mit der notwendigen Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung versehen sein;
 - c) die Siedlungsstraße muß der vorgeschriebenen Höhenlage und den Fluchtlinien entsprechend geebnet und mit leichter Befestigung (mindestens Aschebefestigung) versehen sein;
 - d) die Straße muß mit der nötigsten Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung versehen sein.

§ 2.

Es gelten als

1. Verkehrsstraßen diejenigen Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, und zwar

Reichsstraße Kaldenkirchen-Herongen,
 Reichsstraße Venlo-Kaldenkirchen (Sektion Schwanenhaus),
 Landstraße Leuth-Hinsbeck,
 Landstraße Leuth-Leutherheide-Brehell,
 Landstraße Hinsbeck-Hombrogen zur Reichsstraße Leuth-Herongen (Eichenallee),
 Horst-Wessel-Straße.

2. Wohnstraße, diejenigen Straßen, die weder Verkehrsstraßen (vgl. Ziffer 1) noch Siedlungsstraßen (vgl. Ziffer 3) sind.

3. Siedlungsstraße, die Straßen und Wege innerhalb geschlossener Kleinsiedlungen, soweit die Straßen keine Verkehrsstraßen (vgl. Ziffer 1) sind. Als geschlossene Kleinsiedlung ist die einheitliche, nach den Bedingungen des Wohngebiets zulässige Bebauung eines oder mehrerer nebeneinander liegender Baublöcke mit mindestens 25 Kleinhäusern anzusehen.

§ 3.

Falls an einer Straße oder einem Straßenteil, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ein Wohngebäude errichtet wird, ohne daß dazu ausnahmsweise auf Grund der geltenden Ortsatzung, betreffend Anbau an unfertigen Straßen und Straßenteilen, die Genehmigung erteilt wurde, wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM. und im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Außerdem werden die ohne Erlaubnis ausgeführten Bauten auf Kosten des Schuldigen polizeilich beseitigt.

§ 4.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft und verliert mit dem 1. Januar 1966 ihre Gültigkeit.

Kaldenkirchen, 15. Juli 1936.

Der Amtsbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

511. Polizeiverordnung, betreffend die baupolizeilichen Bestimmungen der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten Straßen oder Straßenteile im Bezirk der Stadtgemeinde Nettmann.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77 ff.) wird in Ausführung des § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 im Anschluß an das Ortsstatut vom 30. November 1898 für den Umfang der Stadtgemeinde Nettmann folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Eine Straße oder ein Straßenteil oder ein Platz ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau im Sinne des § 12 des vorgenannten Gesetzes vom 2. Juli 1875 als fertiggestellt anzusehen, wenn:

1. die innerhalb der Baufluchtlinie liegenden Grundflächen freigelegt und die innerhalb der Straßenfluchtlinien gelegenen Grundflächen in das Eigentum der Stadt übergegangen sind,

2. ein Ende in voller Breite an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertig hergestellte Straße angeschlossen ist,
3. die Flächen der vorgeschriebenen Höhenlage und den Fluchtlinien entsprechend eingeebnet sind,
4. die Fahrbahn mit Reihen- oder Kleinpflaster aus natürlichem hartem Gestein, Holzpflaster, Teermakadam oder einem Asphaltbelag, auf einer abgewalzten Pack- und Deckschicht oder Beton befestigt ist, die Straßenrinnen in jedem Falle abgepflastert sind,
5. die Bürgersteige gegen die Fahrbahn erhöht angelegt, mit Rahmsteinen aus hartem Gestein eingefasst sind, und die Befestigung mit Plattenbelag erfolgt ist. Bei genügender Breite der Bürgersteige kann der Plattenbelag durch Mosaikstreifen eingefasst werden. Solange die angrenzenden Grundstücke unbebaut sind, wird eine vorläufige Befestigung der Bürgersteige (z. B. mit Asche) zugelassen werden. Diese ist spätestens bei der Bebauung der anliegenden Grundstücke durch die endgültige Befestigung zu ersetzen,
6. die Straße mit den erforderlichen Entwässerungsvorrichtungen versehen ist, die unterirdisch angelegt sein müssen, wenn ihr Anschluß an die städtische Kanalisation technisch möglich ist,
7. die Straße mit den zur Beleuchtung erforderlichen Gas- oder elektrischen Leitungen und Beleuchtungseinrichtungen versehen ist.

§ 2.

Die Bedingungen in § 1 gelten nicht für sogenannte „historische Straßen“, das sind Straßen, die vor Inkrafttreten eines auf Grund des § 12 des vorgenannten Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen Ortsstatuts für den damaligen, inneren Ortsverkehr oder den Anbau bereits bestimmt oder entsprechend ausgebaut werden.

§ 3.

Falls es sich nicht um Straßen handelt, die vorwiegend dem Durchgangs- oder Ausfallverkehr dienen, oder nach Lage und Breite später hierfür in Betracht kommen werden, wird von den Bedingungen 1 bis 4 im § 1 Abstand genommen,

1. für Wohnstraßen, das sind Straßen, an denen Wohnhäuser nur als Klein- oder Mittelhäuser errichtet werden dürfen,
2. für Siedlungsstraßen, das sind alle Straßen, an denen Wohnhäuser nur als Kleinhäuser errichtet werden dürfen, und die in einem baupolizeilich festgesetzten „Wohngebiet“ liegen.

§ 4.

In den vorgenannten Wohn- und Siedlungsstraßen muß jedoch das vor dem Wohngrundstück liegende Straßengelände für Fahrbahn und Bürgersteig in einer Gesamtmindestbreite von 8 m bei Wohnstraßen und 6 m bei Siedlungsstraßen im Eigentum der Stadtgemeinde sein. Dieses Straßengelände muß wenigstens von einer Seite mit dem Ortsstraßennetz durch einen im Stadtgemeindegut befindlichen Weg in Verbindung stehen, dessen Fahrbahn mindestens 4 m, bei Entfernung des Grundstücks über 200 m vom Ortsstraßennetz mindestens 6 m breit sein muß. Die Fahrbahn dieses Weges und des vor dem Baugrundstück liegenden Straßengeländes muß eingeebnet und mindestens chausseemäßig befestigt sein.

§ 5.

Ausnahmen können in Einzelfällen von dem Leiter der Gemeinde bewilligt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die polizeiliche Anordnung vom 13. Februar 1932 aufgehoben.

Wettmann, 22. Juli 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

512. Polizeiverordnung
über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im Bezirk der Stadtgemeinde Wülfrath.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird in Ausführung des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 im Anschluß an das Ortsstatut vom 12. Dezember 1887 für den Umfang der Stadtgemeinde Wülfrath nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Straßen, Straßenteile und Plätze, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten dann erst als fertiggestellt, wenn sie den nachfolgenden in den §§ 2 bis 5 gestellten Anforderungen entsprechen:

§ 2.

1. Die innerhalb der Straßenfluchtlinien liegenden Grundflächen müssen der Stadtgemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

2. Die Straßen oder Straßenteile bzw. Plätze müssen mindestens an einem Endpunkte an einer für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach Maßgabe der Bestimmungen dieser polizeilichen Anordnung bereits fertiggestellten Straßen angeschlossen sein.

§ 3.

Der Ausbau der Straßen hat im allgemeinen zu bestehen:

1. In der völligen Freilegung der gesamten Straßensfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für Fahrbahn und Bürgersteige gemäß der für die Straße projektierten Höhenlage. In der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der notwendigen Böschungen, Zäune, Stützmauern, Überfahrtsbrücken, Unter- und Überführungen und der sonstigen im Zuge der Straße liegenden Bauwerke.

2. In der ausreichenden Befestigung des Straßendammes.

3. In der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen.

4. In der Herstellung der erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen.

5. In der ausreichenden Befestigung der Bürgersteige.

§ 4.

1. Die Befestigung der Fahrdämme der wichtigeren Straßen hat mit Pflaster verschiedener Art, je nach der Bedeutung der Straßen, zu erfolgen. Für die Fahrdämme der übrigen Straßen kann außer Pflaster auch eine geringere Befestigungsart (z. B. geteerte Chausfierung) zugelassen werden. Die Straßenrinnen sind in jedem Falle abzupflastern.

2. Die Befestigung der Bürgersteige hat mit Plattenbelag zu erfolgen. Bei genügender Breite der Bürgersteige kann der Plattenbelag durch Mosaikstreifen eingefasst werden. Solange die angrenzenden Grundstücke unbebaut sind, kann eine vorläufige Befestigung der

Bürgersteige (z. B. mit Asche) zugelassen werden. Diese ist spätestens bei der Bebauung der anliegenden Grundstücke durch die endgültige Befestigung zu ersetzen.

Die Bürgersteige sind gegen den Fahrdamm durch fest untermauerte Bordschwellen abzugrenzen.

§ 5.

Ausnahmen können in Einzelfällen von dem Leiter der Gemeinde bewilligt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung sofort in Kraft. Mit demselben Tage wird die polizeiliche Anordnung über den Ausbau von Straßen in der Stadtgemeinde Wülfrath vom 1. Juli 1930 außer Wirkung gesetzt.

Wülfrath, 23. Juli 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

513. Bekanntmachung.

Nach Erledigung des im § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorgeschriebenen Verfahrens hat die unterzeichnete Behörde die Einziehung des Wegeteiles beschlossen, der in der Gemeinde Leuth-Leutherheide von der Straße von Breyell nach Leuth abzweigt und von den Parzellen, Flur A, Nr. 683/231, 233 und 234 einerseits und Flur A, Nr. 685/229, 230 und 235 andererseits begrenzt wird.

Der vorgenannte Wegeteil ist nunmehr dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Kaldenkirchen, 21. Juli 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

514. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Führerschein vom 7. April 1935 (B. 1197/24) für Dr. Heinrich Börger, geb. 31. Dezember 1880 in Emsdetten, wohnhaft in Duisburg, Angermunder Str. 1a. —
2. Führerschein vom 15. Mai 1934 für Henriette Bressler, geb. 8. Oktober 1914 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Untermauerstr. 54. —
3. Führerschein vom 19. Juni 1935 für Kurt Frütel, geb. 22. Oktober 1912 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Fischerstr. 37. —
4. Führerschein vom 29. Oktober 1932 für Wilhelm Nußbaum, geb. 3. August 1907 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Zahnstr. 57. —
5. Führerschein vom 27. Oktober 1924 (T 109) für Friedrich Tiemann, geb. 29. Februar 1904 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Hopfenstr. 3. —
6. Führerschein vom 1. Juli 1929 für Frau Egon Erdtmann geb. Frieda Liebrecht, geb. 10. August 1902 in Lauersfort, wohnhaft in Krefeld-Uerdingen a. Rh., Uerdinger Str. 231. —
7. Führerschein vom 26. Oktober 1933 für Josef Schmitz, geb. 5. Februar 1895 in Lanfatum, wohnhaft in Krefeld-Uerdingen a. Rh., Bismarckstr. 111. —
8. Führerschein vom 4. April 1933 (Nr. 201) für Peter Woters, geb. 5. Oktober 1902 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld-Uerdingen a. Rh., Ritterstr. 318. —
9. Führerschein vom 19. Dezember 1932 für Wilhelm Theodora Baumeister, geb. 10. September 1914 in Oberhausen-Sterkrade, wohnhaft in Oberhausen-Sterkrade, Mühlstr. 11. —
10. Führerschein vom 21. Januar 1925 für Hans Becker, geb. 28. September 1901 in Oberhausen (Rhld.), wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Grillostraße 39. —
11. Führerschein vom 3. August 1927 für Paul Ludwig Drescher, geb. 29. Januar 1909 in Berlin,

- wohnhaft in Oberhausen-Sterkrade, Gentstr. 105. —
12. Führerschein vom 15. September 1928 für Hermann Heistermann, geb. 29. Januar 1906 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Grenzstr. 186. —
13. Führerschein vom 14. Juni 1928 für Friedrich Johann Mühl, geb. 5. September 1909 in Oberhausen (Rhld.), wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Müllheimer Str. 324. —
14. Führerschein vom 27. Juni 1935 für Fr. Irmgard Altenpohl, geb. 4. Juni 1911 in Höhscheid, Nr. Solingen, wohnhaft in Solingen-Dhlig, Südstr. 93. —
15. Führerschein vom 24. Juli 1936 für Werner Rütthe, geb. 9. April 1908 in Ronsdorf, wohnhaft in Solingen-Wald, Göringstraße 186. —
16. Führerschein vom 19. September 1935 für Paul Albermann, geb. 19. August 1911 in Elberfeld, wohnhaft in Wuppertal, Franzenstr. 34. —
17. Führerschein vom 22. Januar 1929 für Erich Beermann, geb. 3. Januar 1907 in Elberfeld, wohnhaft in Wuppertal, Wilbergstr. 14. —
18. Führerschein vom 12. September 1925 für Max Fränkle, geb. 20. März 1897 in Bruchsal, wohnhaft in Wuppertal, In der Leimbach 5. —
19. Führerschein vom 20. Juli 1927 für Kurt Gülich, geb. 23. Juli 1908 in Barmen, wohnhaft in Wuppertal, Heddinghauser Straße 102. —
20. Führerschein vom 3. August 1934 für Elisabeth Jöge, geb. 11. September 1913 in Barmen, wohnhaft in Wuppertal, Hünefeldstr. 88. —
21. Führerschein vom 30. Oktober 1928 für Rudolf Körner, geb. 3. Juni 1904 in Altenburg, wohnhaft in Wuppertal, Rottstr. 39. —
22. Führerschein vom 27. Januar 1934 für Erwin Kreuzer, geb. 25. Februar 1909 in Elberfeld, wohnhaft in Wuppertal, Südstr. 21. —
23. Führerschein vom 8. Juni 1925 für Walter Wilhelm, geb. 29. September 1904 in Elberfeld, wohnhaft in Wuppertal, Böldest. 27. —
24. Bescheinigung vom 17. Mai 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftrad I Y 37678 für Heinrich Heil, Essen, Karpinsstr. 93. —
25. Probefahrtenkennzeichen I Y 01301 für Kraftwagen des W. Schimmelpfennig, Essen, Gerswidastr. 37. —
26. Probefahrtenkennzeichen I Y 01299 für Kraftwagen des W. Schimmelpfennig, Essen, Gerswidastr. 37. —
27. Zulassungsbescheinigung vom 27. Februar 1935 für den Kraftwagen I Y 46374 für Fa. Autotransportkontor G. m. b. H., Duisburg, Grabenstr. 53. —
28. Kraftfahrzeugschein vom 9. Mai 1935 für das Kraftrad I Y 47658 für Heinz Berwing, Duisburg, St.-Vither-Str. 17. —
29. Zulassungsbescheinigung vom 2. April 1935 für den Kraftwagen I Y 45163 für Fa. Brabender G. m. b. H., Duisburg, Düsseldorf-Chaussee 65a. —
30. Zulassungsbescheinigung vom 20. Januar 1933 für den Kraftwagen I Y 47615 für Wilhelm Händrich, Duisburg, Grabenstr. 53. —
31. Kraftfahrzeugschein vom 23. August 1933 für den Kraftwagen I Y 45280 für Ludwig Hillenbrand, Duisburg, Müllheimer Str. 185. —
32. Zulassungsbescheinigung vom 6. September 1932 für den Kraftwagen I Y 46114 für Gottfried Schönau, Duisburg, Steinsche Gasse 25. —
33. Kraftfahrzeugschein vom 11. Mai 1934 für das Kraftrad I Y 49252 für Adolf Simon, Duisburg, Blumenstr. 24. —
34. Zulassungschein vom 23. März 1936 für den Lastkraftwagen I Y 135174 für Hermann Buschmeier, Essen-Stoppenberg. —
35. Zulassungschein vom 1. April 1934 für den Personenkraftwagen I Y 33303 für Karl Hartmann, Essen. —
36. Zulassungschein vom 4. Oktober 1934 für den Lastkraftwagen I Y 32034 für Ernst Hellmann, Essen. —
37. Zulassungschein vom 8. Juli 1935 für den Personenkraftwagen I Y 131613 für Clemens Lang, Essen. —
38. Zulassungsbescheinigung vom 1. Mai 1930 für den Kraftwagen I Y 58435 für

Johann Hüster, Krefeld-Uerdingen a. Rh., Bismarckstraße 111. — 39. Zulassungsbescheinigung vom 27. Jan. 1930 für den Kraftwagen I Y 56546 für Theodor Lefkes, Krefeld, Hohenzollernstr. 40. — 40. Zulassungsbescheinigung vom 14. Mai 1935 für den Kraftwagen I Y 58788 für Wilh. Ziellenbach, Krefeld-Uerdingen a. Rh., Friedrichstr. 12. — 41. Zulassungsbescheinigung vom 7. September 1931 für das Krafttrad I Y 38764 für Frau Heinrich Bofferhoff, Oberhausen-Sterkrade, Wolfstr. 32. — 42. Zulassungsbescheinigung vom 22. Januar 1936 für den Kraftwagen I Y 42573 für August Zütte, Autovermietung, Oberhausen (Rhld.), Blumenthalstr. 40. — 43. Zulassungsbescheinigung vom 27. Februar 1935 für den Kraftwagen I Y 39608 für Wilh. Niederstein, Brotvertrieb, Oberhausen (Rhld.), Amboßstr. 4. — 44. Zulassungsbescheinigung vom 2. April 1935 für den Kraftwagen I Y 39709 für Maria Wolters, Oberhausen (Rhld.), Königstr. 21. — 45. Zulassungsbescheinigung vom 29. April 1935 für den Kraftwagen I Y 125116 für Jakob Deuffer, Remscheid, Freiheitstr. 74 bis 80. — 46. Zulassungsbescheinigung vom 29. August 1935 für den Kraftwagen I Y 125320 für Willi Jakobi, Remscheid, Freiheitstr. 24. — 47. Zulassungsbescheinigung vom 20. Juni 1936 für den Kraftwagen I Y 25888 für Max Walter, Kaufmann, Remscheid, Jahnstr. 17. — 48. Zulassungsbescheinigung vom 28. Juli 1934 für den Kraftwagen I Y 99008 für Hermann Hamacher, Bierfen, Weiherstr. 20. — 49. Zulassungsbescheinigung vom 2. Juni 1934 für den Kraftwagen I Y 79296 für Fa. Ganz & Sternberg, Wuppertal-Elberfeld, Hofaue 73. — 50. Zulassungsbescheinigung vom 8. März 1933 für den Kraftwagen I Y 17834 für Anton Hallen, Wuppertal-Elberfeld, Adersstr. 45. — 51. Zulassungsbescheinigung vom 26. Februar 1934 für den Kraftwagen I Y 16324 für Gebr. Hombrecher, Wuppertal-Barmen, Grotestr. 9/11. — 52. Zulassungsbescheinigung vom 24. März 1936 für das Krafttrad I Y 117477 für Hans Polid, Wuppertal-Elberfeld, Wolkenburg 4. — 53. Zulassungsbescheinigung vom 26. Juli 1935 für den Kraftwagen I Y 120700 für Rieger & Brücher, Elba-Reifen, Wuppertal-Barmen, Wittensteiner Str. 18. — 54. Zulassungsbescheinigung vom

4. Februar 1936 für den Kraftwagen I Y 118726 für Wilh. Seiler G. m. b. H., Wuppertal-Barmen, Unterdörnen 61. — 55. Führerschein vom 13. Juni 1924 (ausgestellt vom Landrat Klebe unter Nr. B/107) für Heinrich Banning, geb. 7. Januar 1904 in Riswick, wohnhaft in Dinslaken, Hüniger Str. 192. — 56. Führerschein vom 5. April 1928 für Wilh. Holtschlag, geb. 5. Dezember 1887 in Mussum, wohnhaft in Walsum a. Rh., Wilhelmstr. 385. — 57. Führerschein vom 22. November 1924 für Erich Oberstraß, geb. 29. Januar 1903 in Große Höhe, wohnhaft in Haan, Bahnhofstr. 36. — 58. Führerschein vom 26. Mai 1931 (Nr. 1629/31 vom Pol.-Pr. in Köln) für Michael Moll, geb. 3. Dezember 1905 in Köln, wohnhaft in Geldern, Südwall. — 59. Führerschein vom 12. November 1932 für Matthias Hubert Meuser, geb. 14. Mai 1889 in Jüsten, wohnhaft in Zackerath. — 60. Führerschein vom 2. August 1927 für Jakob Rosenstein, geb. 3. März 1904 in Dülken, wohnhaft in Dülken, Schlageterstraße 18. — 61. Bescheinigung vom 1. Juli 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 73401 für Ernst Denker, Waat. — 62. Bescheinigung vom 29. September 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 72963 für Heinrich Thewald, Dormagen, Kölner Str. 171. — 63. Bescheinigung vom 13. September 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 83598 für Gerhard Kampmann, Dröy, Friedrichstr. 8. — 64. Zulassungsbescheinigung vom 23. April 1934 für die Zugmaschine (Listen-Nr. 162810) für Hermann Brücker, Walsum a. Rh. — 65. Zulassungsbescheinigung vom 15. Mai 1936 für die Zugmaschine Nr. 162756 für Wilh. Wölken, Dinslaken, Friedrichstr. 12. — 66. Zulassungsbescheinigung vom 13. Oktober 1933 für den Kraftwagen I Y 162882 für Leo Winkel, Dinslaken, Walsumer Str. Nr. 138a. — 67. Zulassungsbescheinigung vom 19. Juni 1936 für den Kraftwagen I Y 70192 für Michael Moll, Geldern. — 68. Zulassungsbescheinigung vom 15. Oktober 1935 für den Kraftwagen I Y 61109 für Ferdinand Claassen, Kleve. — 69. Zulassungsbescheinigung vom 15. Juli 1936 für den Personenkraftwagen I Y 84251 für Walter Hörnemann, Homburg.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31

Düsseldorf, Samstag, den 1. August

1936

515.

Strassenpolizeiverordnung für die Stadt Rheinhausen (Niederrhein).

Inhaltsverzeichnis.

- I. Abschnitt: Allgemeines.
- II. Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen.
- III. Abschnitt: Gewerbe auf Straßen.
- IV. Abschnitt: Ankündigungsmittel auf den Straßen.
- V. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen und Plätze.
- VI. Abschnitt: Straf- und Schlußbestimmungen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinhaltung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzamml. S. 187) wird für den Umfang der Stadtgemeinde Rheinhausen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abchnitt I: Allgemeines.

§ 1. Begriffsbestimmung der Straße.

Als Straße im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Treppen, Brücken, Durchfahrten und Durchgänge, Überführungen und Unterführungen.

Zu den Bestandteilen der Straßen gehören außer der Fahrbahn auch der Geh- oder Bürgersteig, die Rinne, Seitengräben, Durchlässe, Böschungen und Gehwege.

§ 2. Begriffsbestimmung für öffentliche Anlagen.

Zu den öffentlichen Anlagen gehören Grünanlagen, Anpflanzungen, Alleen, Badeanlagen, Böschungen sowie Ufer.

§ 3. Begriff der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Verordnung gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Abchnitt II: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen.

§ 4. Bauzäune, Bauarbeiten.

1. Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen,

ist neben einer etwaigen baupolizeilichen Genehmigung die ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich.

2. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubeentwicklung von der Straße wegzuräumen.

3. Leitern, Stangen, Bretter und ähnliche Gegenstände dürfen auf Straßen nur so aufgestellt oder gelagert werden, daß sie weder umfallen noch umgestoßen werden können bzw. eine Gefahr für das Publikum bedeuten.

4. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind Bauzäune usw. wirksam zu beleuchten.

§ 5. Dacharbeiten.

Bei Dacharbeiten und allen sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes zweckentsprechend abgesperrt und durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 6. Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene, frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 7. Gewerbliche Arbeiten und dergleichen auf Straßen.

Die Inanspruchnahme der Straßen und Anlagen für gewerbliche Arbeiten, Versteigerungen und dergleichen ist untersagt.

§ 8. Asphalt- und Teerkocharparate.

1. Asphalt- und Teerkochar sind auf den Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Die Kocharparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sind.

Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 9. Anbringen und Aufstellen von Gegenständen.

1. Das Aufhängen, Anbringen und Aufstellen von Verkauf- und anderen Gegenständen, auch Schaukästen,

selbsttätigen Verkaufseinrichtungen usw. an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen und dergleichen, welche straßenwärts liegen, ist nur mit vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

2. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen, noch den Verkehr behindern können.

3. Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen oder Fenstern des Erdgeschosses dürfen mit ihrem untersten Teil einschließlich der Fransen nicht unter 2,20 m über den Bürgersteig herunterragen und müssen mit ihrer Ausladung um mindestens 50 cm hinter der Bürgersteigbreite zurückbleiben.

Dies gilt auch für sonstige im Straßenprofil angebrachte Gegenstände.

Aushänge- und Schaukästen, in denen kleinere Gegenstände ausgestellt werden sollen, können an den der Straße zugewandten Wandflächen in einer Höhe von weniger als 2,20 m angebracht werden, wenn sie nicht mehr als 15 cm über die Bauflucht vorspringen und beim Öffnen den Verkehr nicht behindern.

4. Fahnen schilder oder Reklamelaternen sind straßenwärts in keiner geringeren Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig anzubringen.

5. Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dergleichen über die Straße bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 10.

1. Fahnen oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können.

2. Hecken an öffentlichen Straßen und Fußwegen müssen alljährlich ordnungsmäßig beigeschnitten werden und dürfen nicht über 1,50 m hoch sein. Bei Straßeneinmündungen und an starken Kurven kann die Polizeibehörde im Interesse einer besseren Sicht eine niedrigere Höhe vorschreiben.

§ 11. Sprengungen.

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsbeamten (Sprengerlaubnischein) in jedem Einzelfalle die vorherige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

§ 12. Beförderung gefährlicher Gegenstände, insbesondere von Säuren und anderen ätzenden Flüssigkeiten.

1. Gegenstände, die bei ihrer Beförderung durch Form, Größe oder sonstige Beschaffenheit Personen oder Tiere zu gefährden oder Sachen zu beschädigen geeignet sind, müssen so verpackt und getragen werden, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

2. Die Beförderung von Säuren oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

- Die Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein.
- Jedes Fahrzeug muß außer vom Fahrer von einer erwachsenen Person begleitet werden.
- Jedem Transport ist Sand in ausreichender Menge beizugeben, um vorzukommendenfalls der Vorschrift unter d genügen zu können.

d) Falls sich Säure oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus den Ballons auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Säure usw. zu warnen.

§ 13. Anbinden von Tieren.

Das Anbinden von Tieren auf der Straße an nicht dazu bestimmten Stellen ist verboten.

§ 14. Hunde.

Hundehalter sind dafür verantwortlich, daß ihre Hunde nicht den Bürgersteig und die Promenadenwege beschmutzen. Zur Nachtzeit dürfen Hunde nicht aufsichtslos umherlaufen.

§ 15. Schutz der Anlagen.

1. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Die als Fahrwege bezeichneten Wege dürfen auch von Radfahrern benutzt werden.

2. Das Nächtigen auf Straßen oder in den Anlagen sowie auf den an den genannten Orten aufgestellten Bänken ist verboten. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

3. Das Baden in den städtischen und sonstigen offenen Gewässern sowie in den Baggerlöchern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

4. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn sie von der Ortspolizeibehörde hierfür freigegeben sind.

§ 16. Kinderspiele.

Auf allen öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Anlagen, mit Ausnahme der freigegebenen Spielplätze, sind alle lärmenden Spiele und solche, durch die der Verkehr gestört, Sachen beschädigt oder Personen gefährdet werden können, verboten.

Insbepondere ist verboten:

- Das Rodeln und Schlittern auf öffentlichen Straßen.
- Jede Art des Ball- und Bewegungsspieles und das Rollschuhlaufen.
- Das Auslassen sogenannter Windvögel auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen.
- Das Kreiseln, Reifentreiben und dergleichen.

§ 17. Besteigen von Gerüsten usw.

Es ist untersagt, Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler u. ä. unbefugt zu besteigen.

§ 18. Musik- und Gesangsaufführungen.

1. Es bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung alle musikalischen und gesanglichen Darbietungen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb des Stadtbezirks.

2. Durch musikalische, gesangliche und artistische Darbietungen auf Straßen dürfen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Gottesdienste, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern nicht gestört werden.

Jedes Musizieren sowie das Singen geschlossener Gruppen — ausgenommen sämtliche Gliederungen der NSDAP. einschließlich der von ihr als national bezeichneten Verbände — bei Umzügen auf öffentlichen Straßen bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

3. Der Betrieb straßenwärts gelegener Lautsprecheranlagen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 19. Fackelzüge.

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der polizeilichen Genehmigung. Von dieser Genehmigungspflicht sind sämtliche Gliederungen der NSDAP. einschließlich der von ihr als national bezeichneten Verbände ausgenommen.

§ 20. Numerierung der Gebäude.

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Anbringungsstelle des Hausnummerschildes wird polizeilich bestimmt. Das Schild muß dem polizeilich vorgeschriebenen Muster entsprechen. Ebenso müssen Hausnummernschilder, die von innen beleuchtet werden, mit den bei der Polizeiverwaltung ausgelegten, vom deutschen Normenausschuß (Din-Ausschuß) aufgestellten Grundsätzen hinsichtlich der Beschriftung und Abmessungen der Leuchtfläche und Ziffern übereinstimmen.

2. Bei Grundstücksumnumerierungen darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahre nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

Abschnitt III: Handel und Gewerbe auf den Straßen.

§ 21. Feste Handels- und Gewerbestellen.

Wer auf oder an öffentlichen Straßen und Wegen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, unbeschadet etwa erforderlicher baupolizeilicher Genehmigung. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

Hinsichtlich des Marktverkehrs verbleibt es bei den darüber bestehenden Bestimmungen (Marktordnung vom 7. Mai 1935).

§ 22. Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung.

1. Die Ausübung des beweglichen Straßenhandels und Straßengewerbes ist grundsätzlich an eine besondere polizeiliche Erlaubnis nicht gebunden.

2. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind jedoch verboten:

- a) in den Hauptverkehrsstraßen, Fernverkehrsstraßen, Einbahnstraßen und Straßen mit Gleisen für Schienenfahrzeuge;
- b) in den öffentlichen Anlagen;
- c) auf Märkten jeder Art;
- d) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen usw.) und innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet;

e) an den Haltestellen der Straßenbahnen innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen;

f) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet.

3. Ausgenommen von dem Verbot unter Ziffer 2 ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

§ 23.

Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbes) durch die Bestimmungen der §§ 21 und 22 oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich dieser den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

§ 24. Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Straßen grenzen, ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Das gleiche gilt für Wohnwagen, die dem Aufenthalt von Menschen während der Nacht dienen.

Abschnitt IV: Ankündigungsmittel auf den Straßen.

§ 25. Straßenreklame.

1. Auf der Straße ist das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln und Plakattafeln aller Art sowie die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Vorführungen durch Personen, Film- und Wechselbildvorführungen sowie Scheinwerferbeleuchtung mit verkehrshindernder Wirkung auf Straßen, in Häusern, Schaufenstern oder Schaukästen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis.

2. Auf Geschäftsfahrzeuge, die Lieferfahrten ausführen und nur mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind, sowie auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationszügen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 26. Anschlagstellen.

1. Die Errichtung von Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagwesen bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

2. Anschläge, Anzeigen, Aufrufe, Rundgebungen und dergleichen dürfen auf öffentlichen Wegen und in öffentlichen Anlagen nur an den hierfür bestimmten Stellen angebracht werden. Sie dürfen eine Störung des Verkehrs nicht zur Folge haben.

§ 27. Verteilung von Drucksachen.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, von Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel unterlagt ist (§ 22 dieser Verordnung) nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3

und 4 der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Abchnitt V: Reinhaltung der Straßen.

§ 28. Verunreinigungsverbot.

1. Jede Verunreinigung der Straßen, der öffentlichen Anlagen, der Denkmäler und dergleichen, der öffentlichen und privaten Gebäude und ihrer Einfriedigungen sowie der öffentlichen Bedürfnisanstalten ist verboten. Hierunter fällt auch das Wegwerfen von Papier, Obstresten und dergleichen.

2. Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

3. Das Ableiten von Abwässern irgendwelcher Art in oder auf die Straße oder Anlagen, oder die Einführung von Schmutz oder übelriechenden Abwässern in Straßenrinnen und Gräben ist verboten.

4. Das Durchsuchen der auf der Straße zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Mülleimer ist verboten.

5. Unbefugtes Beschreiben, Bemalen, Beschmutzen und Bekleben von Wänden, Zäunen, Masten und dergleichen ist untersagt. Dasselbe gilt für das unbefugte Beschreiben und Bemalen der Straßen und Bürgersteige.

§ 29.

Es ist untersagt, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle mit aufgeschaukeltem Schnee oder sonstigen Gegenständen zu verdecken.

§ 30. Schuttabladepläge.

Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form, Schnee und Eis dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 31. Fäkalien- und Dungabfuhr.

1. Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

2. Die zum Transport von Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so hergerichtet sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Jauchefässer müssen außerdem dicht verschlossen sein. Die Entleerung der Fässer auf Grundstücken im engeren Stadtbezirk darf auch nur erfolgen, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

3. Das Entleeren der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts darf in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommer) nur in der Zeit von 4 bis 8 Uhr und nach 21 Uhr vorgenommen werden.

4. An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag ist eine Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts derselben untersagt.

§ 32. Reinigungspflicht.

1. Die nach der Ortsatzung vom 30. Januar 1936 in Verbindung mit § 5 des Wegereinigungsgesetzes vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) zur polizeimäßigen Reinigung des Bürgersteiges Verpflichteten, das sind die Eigentümer und die auf Grund eines dinglichen Rechts Wohnungs-, Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten bebauter oder unbebauter Grundstücke, sofern ihnen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit zusteht, haben den Bürgersteig in der ganzen Ausdehnung des anstoßenden Grundstücks rein zu halten.

2. Die Reinigung hat täglich — ausgenommen Sonn- und Feiertage — und zwar bis 9 Uhr vormittags zu erfolgen. Änderungen werden ortsüblich bekanntgemacht.

3. Die Reinigung umfaßt die Entfernung der Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörigen Gegenstände, wie Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm oder sonstiger Unrat, und das Besprengen zur Verhinderung der Staubeentwicklung bei trockenem und frostfreiem Wetter.

4. Der Kehricht ist sofort ordnungsmäßig zu beseitigen; das Zukehren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe usw. ist verboten.

§ 33.

1. Bei Schneefall oder Frost sind die Bürgersteige (Gehwege) durch die Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis durch Abschaufeln bzw. Loshacken freizuhalten. In den Straßen, in denen keine Gehsteige liegen, ist ein 1 m breiter Fußpfad am Grundstück entlang freizuhalten.

2. Das Ablagern des Schnees und Eises in geordneten Haufen auf den Fahrdämmen unmittelbar an den Rinnsteinen ist zulässig.

3. Bei Eisglätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige (Gehwege) so rechtzeitig mit abstumpfendem Material (Asche, Sand, Sägemehl und dergleichen) zu bestreuen, daß während der Zeit von 7 bis 21 Uhr eine Gefahr für die Straßenpassanten nicht entsteht.

4. Glitschbahnen dürfen nicht angelegt werden. Entstandene Glitschbahnen sind von den Reinigungspflichtigen (§ 32 Abs. 1 a. a. D.) sofort zu beseitigen.

5. Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige und Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigung des Schnees oder Eises, und bei Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen und zwar jeder bis zur Straßenmitte.

6. Salz oder Salzmischungen irgendwelcher Art dürfen zum Streuen nicht verwendet werden. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Haushaltsabfällen vermischt sein.

Abchnitt VI. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 34. Zwangsgeld und Zwangshaft.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreffungs-falle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Eltern, Vormünder, Aufseher, Wärterinnen usw., denen die Aufsicht über Kinder anvertraut ist, verstoßen in gleicher Weise gegen diese Polizeiverordnung, wenn sie es unterlassen, die ihnen zur Beaufsichtigung überlassenen Kinder in ihrer Gegenwart an Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung zu hindern.

§ 35. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können in besonders gelagerten Fällen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 36. In- und Außerkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt zu Düsseldorf in Kraft und verliert mit dem 1. April 1945 ihre Gültigkeit. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rheinhausen vom 25. Juli 1927 außer Kraft.

Rheinhausen (Niederrhein), 13. Juni 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.